

Digitalisierung und Mediation aus der Anwenderperspektive

Mediation: digital versus analog

Was Digitalisierung bewirkt

Mediation und Agilität

Mediation als Profession?!

Dynamic Facilitation

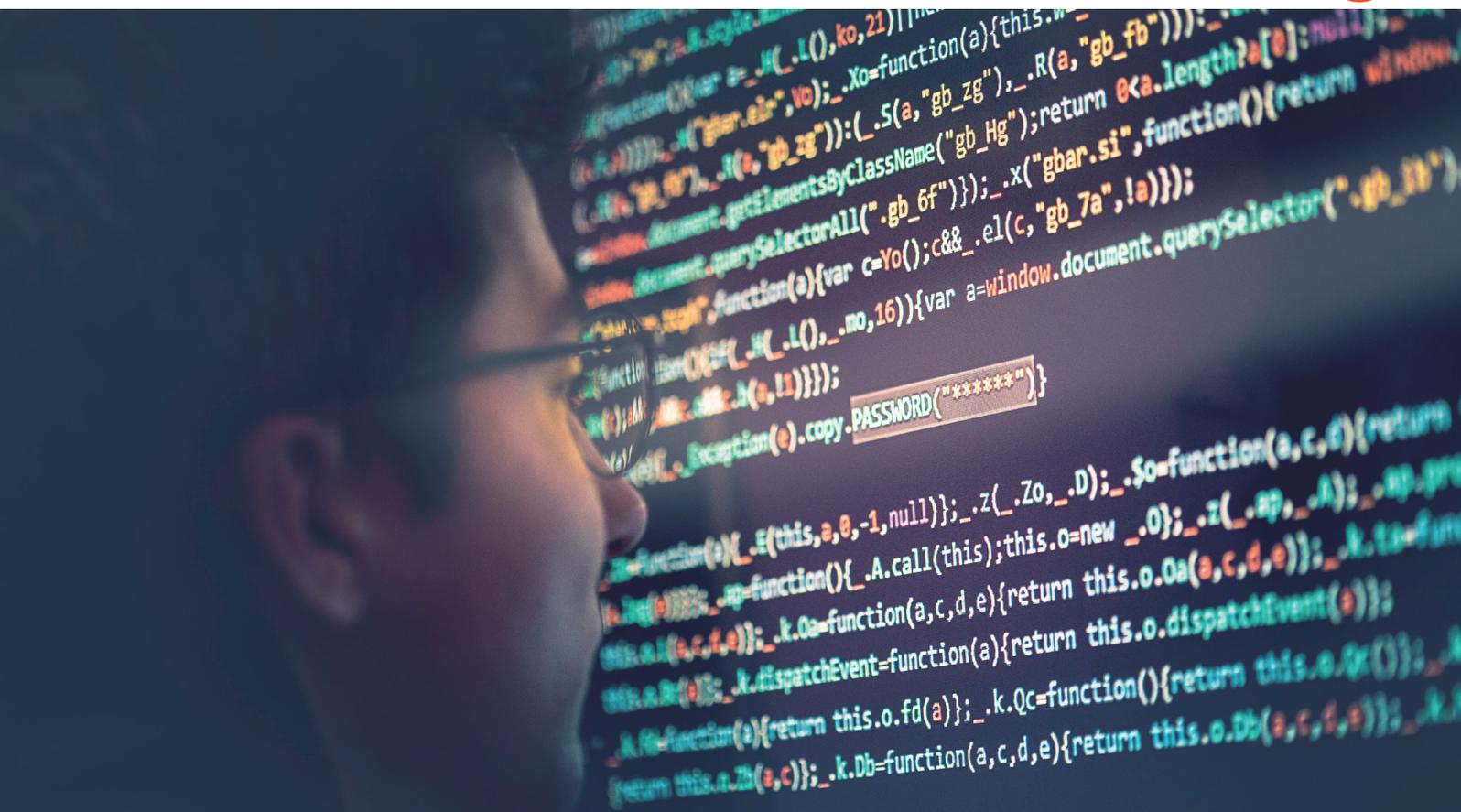
Wenn Eltern unfreiwillig in die Mediation gehen

„Gewaltfreie Kommunikation“ in Unternehmen

Die Verhandlung zwischen Jakob und Laban

ZoffOff umsonst!

Mut zur Veränderung





Tanja Lutz

Überblick: Angeordnete Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz sind Mediationen mit besonderen Herausforderungen. Dies zeigt sowohl ein Blick in die Literatur als auch ein Forschungsprojekt aus der Schweiz. Es lohnt sich, diese Herausforderungen anzunehmen. Denn, Mediation in diesem Bereich kann etwas bewirken und ist auch gefragt, solange den spezifischen Eigenheiten Rechnung getragen wird.

Keywords: Angeordnete Mediation, Familienmediation, Kinderschutz, Kindeswohl, Allparteilichkeit, Parteilichkeit für das Kind, Freiwilligkeit, Erfolg in der Mediation, Praxisforschung.

Wenn Eltern unfreiwillig in die Mediation gehen

Wenn sich ein Paar mit Kindern trennt, bringt dies nicht nur für das Paar, sondern auch für die Kinder einschneidende Veränderungen mit sich. Es gilt, die Familie neu zu organisieren, Beziehungen neu zu gestalten und sich einem neuen Familienleben zu stellen. Dass es dabei insbesondere zwischen den Eltern zu Konflikten kommen kann, ist nicht überraschend und gehört im Sinne eines Veränderungsprozesses auch ein Stück weit dazu. Aus der Forschung bekannt ist, dass die meisten getrennten Eltern mit oder ohne Unterstützung eines Beratungsangebotes zumeist innerhalb eines Jahres neue Regelungen und Formen des Umgangs finden¹. Es bleibt aber immer auch eine kleine Gruppe von Eltern, bei denen die Konflikte länger anhalten und sich zu hochkonflikthaften Situationen entwickeln. Auch wenn diese Eltern rational wissen, dass ihre elterlichen Konflikte ihre Kinder stark belasten und sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken können, ist es ihnen oft nicht möglich, sich aus diesen hochkonflikthaften Situationen zu befreien². Nicht selten zeigen die betroffenen Kinder irgendwann auffällige Verhaltensweisen, die Eltern, Lehrpersonen und andere den Kindern nahestehende Bezugspersonen dazu veranlassen, eine Gefährdungsmeldung einzureichen. In der Schweiz gehen diese Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein. Diese Behörde hat dann im Rahmen eines Abklärungsverfahrens die schwierige Aufgabe, eine geeignete Massnahme zur

Beruhigung der Situation und zur Wiederherstellung des Kindeswohles einzuleiten.

Gerade wenn es um elterliche Konflikte geht, stellt die Mediation eine Möglichkeit dar, wie diesen begegnet werden kann. Dabei reicht in der Schweiz das Spektrum der Behörde, wie es zu einer Mediation im Kinderschutz kommen kann, von der Empfehlung bis hin zur Anordnung (siehe Abbildung 1).

Ausschlaggebend dafür, ob eine Mediation empfohlen oder angeordnet wird, ist primär die Bereitschaft der Eltern für eine Mediation. Sind Eltern nicht von sich aus bereit, ihre Konflikte im Rahmen einer Mediation zu klären, haben die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (analog dazu auch die Zivilgerichte) in der Schweiz die Möglichkeit, den Eltern eine Mediation anzuordnen.

Merkmale von Mediationen im Kinderschutz

Mediationen im Kinderschutz zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass zumeist viele verschiedene Fachpersonen in die Abklärung der Situation und die Begleitung

1) Walper, Fichtner und Normann, 2013.

2) Van Lawick und Visser, 2017.

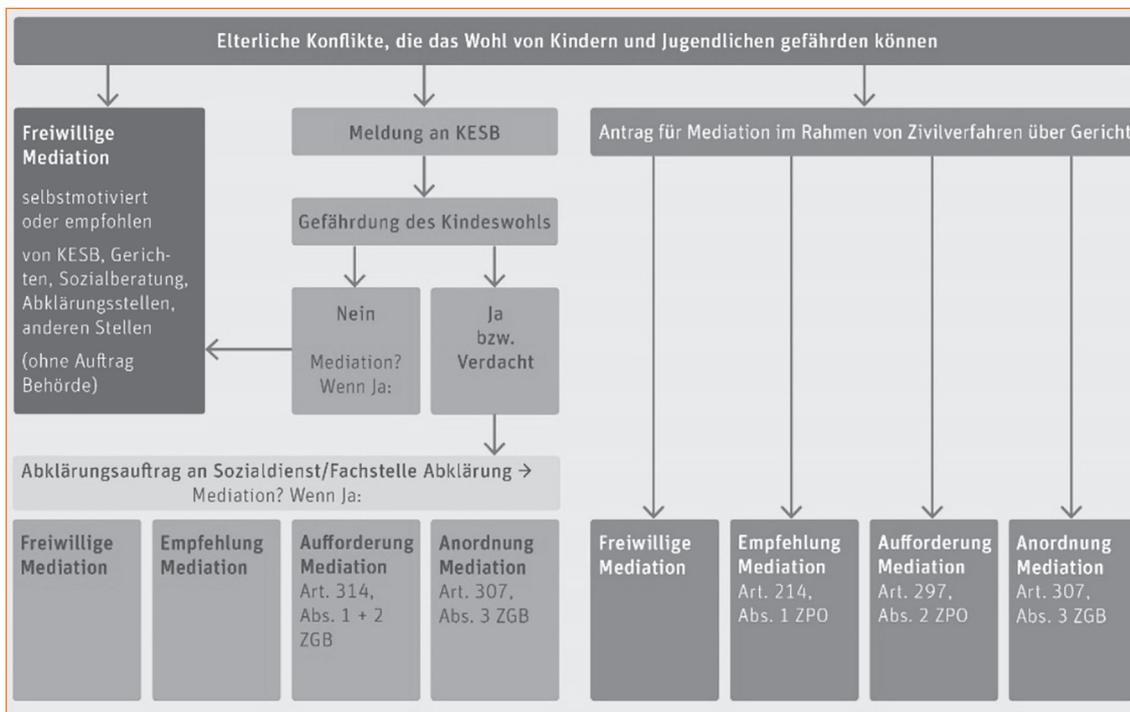


Abbildung 1: Möglichkeiten der Mediation im Kinderschutz³

Quelle: Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz⁴

und Unterstützung der Eltern involviert sind. Dietrich et al.⁵ sprechen gar davon, dass in der Regel sechs Berufsgruppen beschäftigt werden: RechtsanwältInnen, RichterInnen, JugendamtsmitarbeiterInnen, BeraterInnen, BeiständInnen und PsychologInnen. Damit die Zusammenarbeit zwischen diesen verschiedenen Akteuren gut funktioniert, ist die Klärung der verschiedenen Schnittstellen, der verschiedenen Aufträge und Kompetenzen von zentraler Bedeutung⁶. Bezeichnend für Mediationen im Kinderschutz ist auch, dass es sich mehrheitlich um anhaltende, langwierige und hocheskalierte Konfliktsituationen handelt und es nicht selten auch zu Gewalt oder zumindest zu Gewaltandrohungen gekommen ist. Das zentrale Konfliktthema ist dabei meistens eine mangelnde oder mangelhafte Kommunikation zwischen den Eltern⁷.

Parteilichkeit für das Kind

Da es sich bei Mediationen im Kinderschutz um Mediationen handelt, die aufgrund einer potentiellen oder effektiv eingetretenen Kindeswohlgefährdung eingeleitet werden, gilt es, sich in diesen Mediationen konsequent an den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Kinder zu orientieren. Das bedeutet auch, dass eine Mediatorin, ein Mediator die Aufgabe hat, sich für das betroffene Kind einzusetzen, ganz im Sinne einer Parteilichkeit für das Kind⁸. Die Frage, ob diese Parteilichkeit für das Kind mit dem Grundprinzip der Allparteilichkeit

in der Mediation vereinbar ist, kann durchaus positiv beantwortet werden. Denn, die Parteinahme für das Kind kann als spezielle Rahmenbedingung für diese Mediationen gesehen werden. Die Mediatorin, der Mediator sollte

3) Gesetzliche Grundlagen

Art. 307 Abs. 3 ZGB Kinderschutz/Geeignete Massnahmen
Sie [die Kinderschutzbehörde] kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Art. 314 Abs. 1 + 2 ZGB Verfahren / Im Allgemeinen
Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind sinngemäss anwendbar.

Die Kinderschutzbehörde kann in geeigneten Fällen die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

Art. 214 Abs. 1 ZPO Mediation im Entscheidungsverfahren
Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen.

Art. 297 Abs. 2 ZPO Anhörung der Eltern und Mediation
Das Gericht kann die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

4) Allemann et al., 2018, S. 5.

5) 2010.

6) Dietrich et al., 2010.

7) Dietrich et al., 2010.

8) Van Lawick und Visser, 2017.

mit den Eltern zu Beginn der Mediation diese spezielle Ausgestaltung der Allparteilichkeit besprechen und von ihnen das Einverständnis dafür einholen. Geben die Eltern kein Einverständnis dazu, dass die Mediatorin, der Mediator auch Partei für das Kind nehmen darf, müssten sowohl die Indikation für die Mediation als auch die Bereitschaft der Eltern für die Mediation nochmals neu geklärt werden. Wichtig im Zusammenhang mit der Parteilichkeit für das Kind ist denn auch, dass sich am Prinzip der Allparteilichkeit gegenüber den Eltern nichts ändert. Die Mediatorin, der Mediator ist weiterhin für beide Elternteile gleichermaßen da und begünstigt oder benachteiligt weder den einen noch den anderen Elternteil.

Das Prinzip der Freiwilligkeit in einem zwangskontext-ähnlichen Mediationssetting

Gerade wenn Eltern nicht freiwillig in die Mediation kommen, sondern die Mediation den Eltern durch die Behörde angeordnet wird, stellt sich die Frage nach dem Prinzip der Freiwilligkeit. Wird dieses Prinzip so verstanden, dass es die Konfliktparteien sind, die entscheiden, ob sie eine Mediation aufnehmen oder nicht, ob sie sich auf den Prozess der Mediation einlassen oder nicht und ob ein Mediationsverfahren nach Beginn weitergeführt wird oder nicht⁹, so wird klar, dass sich die Einschränkung der Freiwilligkeit auch in angeordneten Mediationen nicht auf alle Aspekte der Freiwilligkeit beziehen kann. Denn, durch eine Anordnung können Eltern zwar gezwungen werden, zumindest an einem ersten Mediationsgespräch teilzunehmen. Eine aktive Teilnahme und Mitwirkung am Mediationsprozess kann die Behörde bei den Eltern jedoch auch durch eine Anordnung nicht erzwingen. Das heisst, eine Anordnung wird vielfach als eine Art „Anreizmechanismus“ für ein erstes Mediationsgespräch genutzt¹⁰, indem die Eltern die Mediation als möglichen Weg kennenlernen. Danach ist es im Sinne der Freiwilligkeit jedoch an den Parteien zu entscheiden, ob sie sich auf die Mediation einlassen wollen oder nicht. Daraus lässt sich Folgendes schliessen: Eine Einschränkung des Prinzips der Freiwilligkeit in dem Sinne, als dass die Eltern an einem ersten Gespräch teilnehmen müssen, lässt sich vertreten. Dies, weil es den Eltern danach jederzeit offensteht, die Mediation weiterzuführen oder nicht. Wichtig ist aber, dass Eltern immer auch gut darüber informiert sind, was ein Ausstieg aus der Mediation für Folgen für das weitere Kindesschutzverfahren hat. Eine Einschränkung des Prinzips der Freiwilligkeit bedingt denn auch von den Mediatorinnen und Mediatoren eine hohe Sensibilität für dieses Spannungsfeld zwischen Anordnung und Freiwilligkeit.

Praxis der angeordneten Mediation in der Schweiz

Wie genau die Praxis der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kindesschutz in der Schweiz aussieht, ist weitgehend unbekannt. So gibt es keine oder nur wenige Angaben dazu, wie oft, wann genau und unter welchen Bedingungen es zu Mediationen im zivilrechtlichen Kindesschutz kommt. Ebenso wenig ist über die Verläufe und die Erfolgsaussichten dieser Mediationen bekannt. Ein erster Versuch, die Praxis der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kindesschutz etwas genauer zu beleuchten, wurde indes mit dem Forschungsprojekt „Angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kindesschutz“¹¹ der Berner Fachhochschule unternommen. Das Projekt deckt dabei nicht die ganze Bandbreite an möglichen Mediationen im zivilrechtlichen Kindesschutz ab, sondern fokussiert ausschliesslich auf die Anordnung einer Mediation nach Art. 307, Abs. 3 ZGB¹².

Im Rahmen dieses Forschungsprojektes wurden insgesamt zwölf Interviews mit Mediatorinnen und Mediatoren sowie KESB-Mitarbeitenden aus den Kantonen Bern, Aargau und Zürich durchgeführt und qualitativ ausgewertet.

» Im Zentrum der Forschung standen Fragen nach den Erfahrungen, den Rahmenbedingungen, dem Einbezug der Kinder und dem Erfolg.

Ebenso wurde danach gefragt, wann eine Anordnung angezeigt ist. Als Resultat konnte eine erste Übersicht zu diesen verschiedenen Aspekten der angeordneten Mediation für die deutschsprachige Schweiz gewonnen werden. Einzelne Ergebnisse werden nachfolgend kurz skizziert.

Keine einheitlichen Standards und methodischen Vorgehensweisen

Die Ergebnisse zeigen, dass es im Bereich der angeordneten Mediation im Kindesschutz bisher keine einheitlichen Standards zum Vorgehen und der Ausgestaltung dieser Mediationen gibt. Sichtbar wird aber, dass sich

9) Althammer, 2012.

10) Althammer, 2012.

11) Lutz und Frigg, 2017.

12) In diesem Artikel ist geregelt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Eltern Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung der Kinder erteilen kann.

zwischen einzelnen Behörden und Mediatorinnen und Mediatoren eine Art „Quasi-Standards“ zumindest zur Auftragsklärung und zu den Rahmenbedingungen entwickelt haben. So wird deutlich, dass zwischen der Behörde als de jure-Auftraggeberin und den Mediatorinnen und Mediatoren standardmässig zum Beispiel folgende Punkte geklärt werden: Kosten, Umfang, Dauer und Art und Weise der Berichterstattung. Da es sich aber, wie bereits erwähnt, nicht um Standards handelt, die für alle angeordneten Mediationen im Kinderschutz gelten, wurde in den Interviews mehrmals die Wichtigkeit einer guten und regelmässigen Vernetzung zwischen den verschiedenen involvierten Akteurinnen und Akteuren betont. Ob eine Mediation angeordnet wird oder nicht, hängt schliesslich wesentlich auch von den individuellen Einstellungen der zuständigen KESB-Mitarbeitenden und ihren Erfahrungen mit angeordneten Mediationen ab.

Auch in Bezug auf die methodische Vorgehensweise zeichneten sich keine Standards ab. Grundsätzlich werden in den angeordneten Mediationen die Grundprinzipien der Mediation wie Neutralität, Vertraulichkeit, Offenheit, Selbstbestimmung und Freiwilligkeit eingehalten und die Mediationen folgen einer klaren Struktur. Gleichzeitig zeigt sich jedoch eine methodische Vielfalt: Angeordnete Mediationen finden sowohl als Einzel- als auch als Co-Mediationen statt, teilweise werden den eigentlichen Mediationen vorbereitende Einzelgespräche vorgelagert und teilweise finden auch während den Mediationen Einzelgespräche statt. Zudem kombinieren gewisse Mediatorinnen und Mediatoren angeordnete Mediationen beispielsweise mit einem Kommunikationstraining oder einer psychoedukativen Beratung. Sichtbar wird, dass es durchaus unterschiedliche methodische Vorgehensweisen gibt, die zum Erfolg führen können.

» » *„Ich verlasse jede Regel der Mediation, die ich je gelernt habe, zugunsten einer guten Entwicklung.“*
(Eine Mediatorin oder ein Mediator)

Erfolg in der angeordneten Mediation

Doch was genau wird unter Erfolg verstanden beziehungsweise was wirkt sich positiv auf das Gelingen dieser Mediationen aus? Aus den Interviews lässt sich dazu zusammenfassend Folgendes festhalten: Wenn Eltern motiviert sind, an der aktuellen Situation zu arbeiten und wenn es ihnen gelingt, das gemeinsame Interesse am Wohlergehen des Kindes in den Vordergrund zu stellen, hat dies klar positive Auswirkungen auf die Bereitschaft

der Eltern, sich auf den Mediationsprozess einzulassen. Damit besteht bereits eine gute Basis für den Mediationsprozess, was wiederum einen wesentlichen Einfluss darauf hat, was in der Mediation erreicht werden kann. Umgekehrt kann sich genau diese fehlende minimale Bereitschaft der Eltern, sich auf den Mediationsprozess an sich einzulassen oder sich an gewisse Regeln und Grundprinzipien der Mediation zu halten, negativ auf den Prozess und das Ergebnis auswirken. Ebenfalls als hinderlich für den Prozess wurden Aspekte wie die Einmischung Dritter (zum Beispiel durch AnwältInnen oder BeiständInnen) und eine psychische Erkrankung eines Elternteils genannt.

Ob eine Mediation schliesslich erfolgreich war oder nicht, hängt nicht zuletzt auch davon ab, wie Erfolg verstanden wird. So wurde in den Interviews mehrfach darauf hingewiesen, dass nicht nur eine (Teil-)Vereinbarung als Erfolg bewertet werden kann – auch wenn es sich dabei um die Idealsituation handelt. Vielmehr wird eine Mediation auch bereits als erfolgreich bewertet, wenn die Eltern wieder in Kontakt stehen, sich über wichtige Kinderbelange austauschen können und somit die Verantwortung für sich und ihre Kinder wieder übernehmen. Zudem sei eine Mediation erfolgreich gewesen, wenn die Kinder wieder Kontakt zu beiden Elternteilen haben und sich die Situation allgemein beruhigt hat. Das heisst, Erfolg wird auch daran festgemacht, ob die Kindeswohlgefährdung reduziert und im besten Falle abgewendet werden konnte.

„Es muss nicht unbedingt eine Lösung, im Sinne eines pfannenfertigen Besuchsplans, aus einer Mediation herauschauen. Wenn die Kommunikationskanäle zwischen den Eltern [...] wieder ein wenig geöffnet werden können [...], dann ist das für uns schon ein massiver Erfolg.“
(Eine KESB-Mitarbeiterin oder ein KESB-Mitarbeiter)

Im Zentrum stehen die Kinder

Bei Mediationen im Kinderschutz sind die Hauptbetroffenen immer die Kinder, auch wenn die Kinder nicht immer aktiv in diese Mediationen involviert werden. Denn, ob und wie Kinder aktiv in die Mediation miteinbezogen werden, wird kontrovers diskutiert. Fest steht lediglich, dass die Meinungen der Kinder von zentraler Bedeutung sind und in irgendeiner Weise in die Mediationen miteinfließen sollen. Einig sind sich KESB-Mitarbeitende und Mediatorinnen und Mediatoren daher lediglich in einem Punkt. Nämlich, dass die betroffenen Kinder zumindest indirekt in den Mediationsprozess einbezogen werden

müssen. Dies nicht zuletzt, damit der Fokus dieser Mediationen klar bei den Kindern und deren Entlastung liegt.

Auseinander gehen die Meinungen indes vor allem bei der Frage des direkten Einbezugs. Da reichen die Antworten aus den Interviews von „Einbezug in den allermeisten Fällen“, „Entscheid situativ“, „Entscheid liegt bei den Eltern und/oder den Kindern“ bis hin zu „kein Einbezug“. Unterschiede gibt es auch auf der methodischen Ebene. So werden die Kinder beispielsweise von den Mediatorinnen und Mediatoren zu Einzelgesprächen oder Geschwistergesprächen eingeladen oder die Kinder kommen mit den Eltern zusammen in die Mediation. Eine weitere genannte Möglichkeit ist, dass die Kinder mit einer externen Fachperson Gespräche führen, deren Inhalte dann durch diese Fachperson in die Mediation eingebracht werden. Trotz dieser Vielfalt an Möglichkeiten, wie Kinder in die Mediation miteinbezogen werden, gibt es auch Gründe, die gegen einen direkten Einbezug der Kinder sprechen. Als erstes nennen die Interviewten dabei das Kriterium, dass der Einbezug eines Kindes keine zusätzliche Belastung für das Kind darstellen darf. Auch wenn ein Kind selber äussert, dass es nicht in die Mediation miteinbezogen werden möchte, wird dies berücksichtigt und akzeptiert.

„Wenn es eine Belastung für das Kind darstellt, dann bringt es nichts.“ (Eine KESB-Mitarbeiterin oder ein KESB-Mitarbeiter)

Zusätzlich wird die Beantwortung der Frage des Einbezugs von zwei Überlegungen beeinflusst:

- **Alter der Kinder:** Vor allem Kleinkinder sind für einen direkten Einbezug in die Mediation eher nicht geeignet. Dies, weil sie sich noch nicht gut positionieren können, was jedoch für einen erfolgreichen Einbezug relevant wäre.
- **Themen der Mediation:** Wenn es in der Mediation vor allem um Paarthemen geht (was auch bei Mediationen im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes durchaus vorkommen kann, beispielsweise weil Konflikte auf dieser Ebene angegangen werden müssen, bevor kinderrelevante Themen angeschaut werden können), ist es nicht zwingend notwendig und sinnvoll, das Kind miteinzubeziehen. Denn diese Themen oder Konflikte haben nicht direkt etwas mit dem Kind zu tun und müssen unabhängig von der Elternebene auf der Paarebene geklärt werden.

Was bringt die Zukunft?

Auf die Frage, wie sich das Feld der angeordneten Mediation weiterentwickeln wird, gab es unterschiedliche Antworten und Vermutungen. Mehrfach genannt wurde, dass, je mehr positive Erfahrungen es mit diesem Instrument gibt, desto grösser die Wahrscheinlichkeit sei, dass sich Mediationen im Kinderschutz weiter etablieren werden. Zu hoffen sei auch, dass durch dieses Initialprojekt zur Erkundung der Praxis der angeordneten Mediation die Reflexion und Weiterentwicklung dieses Mediationsbereiches angeregt werden könne.

Da in diesem Forschungsprojekt bei weitem nicht alle Fragen rund um die angeordnete Mediation beziehungsweise die Mediation im Kinderschutz beleuchtet werden konnten, bleibt zu hoffen, dass diesem Bereich auch weiterhin Aufmerksamkeit geschenkt wird. So könnten in zukünftigen Projekten auch die Perspektiven der Eltern und der Kinder beleuchtet, die Vor- und Nachteile von Einzel- und Co-Mediationen genauer untersucht und quantitative Daten zur Häufigkeit einer Anordnung oder den Erfolgsraten erhoben werden.

Neuere Entwicklungen

Aufwind bekommt die Mediation im Kinderschutz in der Schweiz aktuell von Seiten der KESCHA (Anlaufstelle für Kindes- und Erwachsenenschutz) durch den Kurzbericht „Ein Jahr KESCHA“ von Jungo und Schöbi¹³. Denn, eine der drei Empfehlungen in diesem Bericht rät zu mehr Mediationen für Eltern, die sich in heftige elterliche Konflikte verstrickt haben. Mit dem „Leitfaden Mediation im Kinderschutz“¹⁴, welcher von einer Gruppe von Mediatorinnen und Mediatoren mit unterschiedlichen Funktionen im Bereich des Kinderschutzes erarbeitet wurde, wurde ein weiteres Instrument zur Weiterentwicklung, Etablierung und gezielten Qualitätssicherung der Mediation im Kinderschutz geschaffen.

»» **Der Leitfaden zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Mediatorinnen und Mediatoren zu stärken.**

Er soll die Zusammenarbeit optimieren und die Abläufe klären und wenn möglich vereinheitlichen. Dies insbesondere in den Bereichen Auftragserteilung, Finanzierung, Vertraulichkeit und Transparenz.

13) 2018.

14) Allemann et al., 2018.

Ein solcher Leitfaden ist zu begrüßen und ist ein Schritt in die richtige Richtung. Darüber hinaus ist es wichtig, weitere Erfahrungen aus der Praxis zu erfassen, zu analysieren und mit theoretischen Erkenntnissen abzugleichen, um daraus wiederum weiterführende Schlüsse für die Praxis zu ziehen. So erscheint es beispielsweise angebracht, der Frage des Einbezugs der Kinder sowohl in der Praxis als auch auf theoretischer Ebene weiter nachzugehen. Auch die Frage des möglichen Zwangskontextes und wie diesem begegnet werden kann, könnte noch genauer untersucht werden – insbesondere auch, was dies für die Zusammenarbeit zwischen Mediatorinnen und Mediatoren und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bedeutet. Weitergedacht werden müsste auch auf der methodischen Ebene. Denn auch für erfahrene Mediatorinnen und Mediatoren stellt sich immer wieder die Frage, wie genau in der Mediation diesen hochkomplexen Situationen, in denen Aspekte wie Hochstrittigkeit, Zwangskontext und Kindeswohlgefährdung eine zentrale Rolle spielen, begegnet werden kann. Denn, Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz kann etwas bewirken und ist auch gefragt, solange den spezifischen Eigenheiten (möglicher Zwangskontext, Einbezug der Kinder u.a.) dieses Mediationsbereiches mit der nötigen Sensibilität begegnet wird.

Literatur

- Althammer, Christoph. (2012). Zwischen Freiwilligkeit und Zwang: Kostensanktionen und Anreize zur Förderung von Mediation und gütlicher Streitbeilegung. Eine Bestandsaufnahme nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes. In Christoph Althammer, Jörg Eisele, Heidi Ittner, & Martin Löhnig (Eds.), *Grundfragen und Grenzen der Mediation. Wissenschaftliche Betrachtungen aus den Perspektiven unterschiedlicher Professionen* (S. 9–26). Frankfurt am Main: Wolfgang Metzner.
- Allemann, Bernhard, Borner, Barbara, Domenig, Claudio, Hasler-Arana, Patricia, Kindler, Adrian, Lutz, Tanja, Riedl, Kerstin, Wermuth Esther & Williner, Claudia. (2018). *Leitfaden Mediation im Kinderschutz* [PDF]. Abgerufen von soziale-arbeit.bfh.ch/LeitfadenKS.

- Jungo, Alexandra & Schöbi, Dominik. (2018). *Ein Jahr KESCHA: Kurzbericht* [PDF]. Abgerufen von https://kescha.ch/wAssets/docs/KESCHA_KurzberichtAuswertungUnifr_VDEF.pdf.
- Lutz, Tanja & Frigg, Marco. (2017). *Angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz* [PDF]. Abgerufen von https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/uploads/tx_frppublikationen/Angeordnete_Mediation_Forschungsbericht_VS_1.0.pdf.
- Walper, Sabine, Fichtner, Jörg & Normann, Katrin. (2013). Hochkonfliktliche Trennungsfamilien als Herausforderung für Forschung und Praxis. In Sabine Walper, Jörg Fichtner, & Katrin Normann (Eds.), *Hochkonfliktliche Trennungsfamilien* (S. 7–16). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Van Lawick, Justine & Visser, Margreet. (2017). *Kinder aus der Klemme. Interventionen für Familien in hochkonfliktlichen Trennungen* (Hildegard Höhr, Trans.). Heidelberg: Carl-Auer Verlag.



Kontakt

Tanja Lutz hat an der Universität Freiburg (Schweiz) Sozialwissenschaften, Sozialarbeit und Sozialpolitik im Hauptfach und Englisch im Nebenfach studiert und danach als Sozialarbeiterin gearbeitet. Später kamen Ausbildungen als Familienmediatorin und Mediations-supervisorin an der Berner Fachhochschule (BFH) dazu. Sie ist Dozentin für Mediation am Departement Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule (BFH), arbeitet als selbständige Mediatorin und ist Vorstandsmitglied des Schweizerischen Vereins für Familienmediation (SVFM).
tanja.lutz@bfh.ch
www.soziale-arbeit.bfh.ch